

Satzung

der Stadt Borken

über die Entwässerung der Grundstücke

vom 25.06.2015

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666),

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff.),

des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), sowie

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.)

hat der Rat der Stadt Borken am 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigung

- (1) Der Stadt Borken obliegt im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt gehören insbesondere die im § 53 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW genannten Aufgaben.
- (2) Die Stadt Borken stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen zur Verfügung.

Sie betreibt die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung. Als öffentliche Einrichtung bilden die zentralen und dezentralen Abwasseranlagen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören

1. alle von der Stadt Borken betriebenen Anlagen und Einrichtungen,
2. die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie
3. der Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm dienen, und ferner
4. die in öffentlichen Straßen und in öffentlichen Wegen sich befindenden Grundstücksanschlussleitungen sowie
5. die dezentralen öffentlichen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- und Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet wurden.

(4) Zur öffentlichen Abwasseranlage zählen auch die Anlagen Dritter, derer sich die Stadt Borken zur Durchführung der Abwasserbeseitigung bedient.

(5) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben ist in der „Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ geregelt.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Borken im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen innerhalb der öffentlichen Straßen und der öffentlichen Wege.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen sowie die Grundstücksanschlussleitungen innerhalb der öffentlichen Straßen und der öffentlichen Wegen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Borken in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen

verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des Anliegergrundstückes.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grenze des Anliegergrundstückes bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt.

Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen u.a.). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugtem Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer (Grundstückseigentümer) eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Eigentümer:

Eigentümer (oder Grundstückseigentümer) ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Buchgrundstückes, ein Erbbauberechtigter oder ein Wohnungseigentümer für seinen im Grundbuch vermerkten Eigentumsanteil, wenn dieser gesondert angeschlossen werden soll.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Borken für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Borken liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Borken zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Borken kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Borken kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW (besondere technischen Schwierigkeiten bzw. unverhältnismäßig hoher Aufwand) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Borken auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Stadt Borken aus anderen Gründen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW (Versickerung oder ortsnahe Einleitung) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Borken von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW (Verwendung oder Beseitigung durch den Grundstückseigentümer) Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserableitung auf dem Grundstück hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal

gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderung führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives sowie radioaktiv belastetes Abwasser;
7. Inhalt von Chemietoiletten, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck

vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, welche Gase in schädlicher Konzentration freisetzen können;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus denen explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind und soweit Einleitungswerte nicht in einer eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis festgelegt sind:

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe	hier kein Wert

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) -gesamt	300 mg/l
--	----------

Kohlenwasserstoffindex ¹⁾

-gesamt	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX) ₁₎	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ₁₎	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig ₁₎	100 mg/l
Farbstoffe	hier kein Wert
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

3) Metalle und Metalloide

Antimon (Sb) ₁₎	0,5 mg/l
Arsen (As) ₁₎	0,5 mg/l
Barium (Ba) ₁₎	hier kein Wert
Blei (Pb) ₁₎	1 mg/l
Cadmium (Cd) ₁₎	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ₁₎	1 mg/l
Chrom-VI (Cr) ₁₎	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ₁₎	2 mg/l
Kupfer (Cu) ₁₎	1 mg/l
Mangan (Mn)	hier kein Wert
Nickel (Ni) ₁₎	1 mg/l
Quecksilber (Hg) ₁₎	0,1 mg/l
Selen (Se) ₁₎	hier kein Wert
Silber (Ag) ₁₎	hier kein Wert

Thallium (Tl) ₁₎	hier kein Wert
Vanadium (V) ₁₎	hier kein Wert
Zinn (Sn) ₁₎	5 mg/l
Zink (Zn) ₁₎	5 mg/l
Aluminium (Al)	hier kein Wert
Eisen (Fe)	hier kein Wert

4) Weitere anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l bei KA < 5000 EW 200 mg/l bei KA > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ₁₎	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	bei Anlagen ohne HS-Zement 600mg/l bei Anlagen mit HS-Zement 3000 mg/l
Sulfid (S ₂ -) ₁₎ , leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	hier kein Wert
Nitrifikationshemmung	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: < 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss.

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder um die Einleitungswerte einzuhalten.

- (4) Die Stadt Borken kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Borken erfolgen.
- (6) Jede Benutzung der Abwasseranlage ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Stadt Borken von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Borken kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergibt und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (8) Bei einer Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Vorgaben und Begrenzungen der Absätze 1 bis 4 nachzuweisen.
- (9) Die Stadt Borken kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte des Absatzes 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Borken im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu

behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Borken eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Borken eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorie 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt Borken kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Die Nachweise über die Wartung und Entsorgung der Anlagen und Stoffe aus den Absätzen 1 bis 5 sind 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Borken vorzulegen.
- (7) Die Stadt Borken ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung trotz einer Aufforderung durch die Stadt Borken innerhalb einer angemessenen Frist unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht
 1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzengerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,
 2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 Ziffer 1 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Borken kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 ist durchzuführen.

- (8) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 ist durchzuführen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Borken anzuzeigen. Die Stadt Borken verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlich Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann, vgl. auch die jeweils aktuelle Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Borken aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung sowie ggf. einer benötigten Kompressorstation trifft die Stadt Borken.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Borken bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachts und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Borken kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachts ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Borken kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung

verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung oder ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personen auf seinem Grundstück außerhalb eines Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung oder eines Einstiegsschachts mit Zugang für Personen verpflichtet, wenn er die Anschlussleitungen erneuert und verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Borken.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Borken zu erstellen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie zur laufenden ordnungsgemäßen Unterhaltung seiner Hausanschlussleitung trotz Aufforderung durch die Stadt Borken nicht nach, ist die Stadt Borken berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Borken von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Borken auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Borken mitzuteilen und die Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage zu verschließen. Die Stadt Borken ist berechtigt, das Verschließen der Einleitungsstelle zu überwachen.

§ 14

Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Borken. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Borken den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Der Anschluss gilt erst mit der beanstandungslosen Abnahme durch die Stadt Borken als endgültig hergestellt.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind insbesondere nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes, den §§ 53 Abs. 1c, Abs. 1e, und 61 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW sowie dem Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Stadt Borken.

- (2) Die Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes die verlegten, privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von einem Sachkundigen auf ihre Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
- (4) Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus § 8 Abs. 3 (in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten) und Abs. 4 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, die der Ableitung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind).
- (5) In den Fällen des § 15 Absätze 3 und 4 dieser Satzung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes die Bescheinigung des Sachkundigen über die durchgeführte Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt Borken vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW entsprechen.
- (6) Legt die Stadt Borken darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW Prüffristen für bestimmte Stadtgebiete fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Borken hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.

§ 16 Indirekteinleiter- Kataster

- (1) Die Stadt Borken führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Borken mit dem Antrag nach § 14 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Borken Auskunft über die

Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Borken ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vorzunehmen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Untersuchung.

§ 18 Auskunfts und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Borken auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Borken unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder

Benutzungsrecht entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt Borken und Beauftragte der Stadt Borken mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Borken zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt Borken für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Borken von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Borken haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Anschlussbeitrag, Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer, soweit sie Anschlussnehmer sind sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet

oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Borken auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Borken angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Borken herstellt oder ändert.

10. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Borken entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung nicht vorlegt.

11. § 16 Abs. 2

der Stadt Borken die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes

Verlangen Stadt Borken hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt Borken oder die durch die Stadt Borken Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23.12.1994, 20.12.1995, 21.12.1999, 21.12.2001 und 23.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 25.06.2015

Lührmann
Bürgermeister